

RS OGH 1987/4/29 3Ob642/86, 6Ob1548/95, 7Ob632/95, 4Ob2017/96p, 9Ob236/99t, 3Ob279/06k, 3Ob35/07d, 9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1987

Norm

ABGB §1313

ABGB §1313a I

ABGB §1478

ABGB §1489 IIA

Rechtssatz

Auch beim Ersatzanspruch des Geschäftsherrn gegen den dem Dritten nicht solidarisch mithaftenden Gehilfen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Leistung des Ersatzes oder frühestens mit der Verurteilung zur Ersatzleistung zu laufen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 642/86

Entscheidungstext OGH 29.04.1987 3 Ob 642/86

Veröff: SZ 60/73

- 6 Ob 1548/95

Entscheidungstext OGH 20.04.1995 6 Ob 1548/95

Beisatz: Diese Verjährungsregel gilt nur für die Schäden, die im Vermögen des Dritten entstanden sind. (T1)

- 7 Ob 632/95

Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 632/95

Auch

- 4 Ob 2017/96p

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2017/96p

nur: Auch beim Ersatzanspruch des Geschäftsherrn gegen den dem Dritten nicht solidarisch mithaftenden Gehilfen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Leistung des Ersatzes. (T2)

Beisatz: Die Frage, ob allenfalls schon die Verurteilung zur Ersatzleistung die Verjährungsfrist beginnen lässt, konnte hier offengelassen werden. (T3)

Veröff: SZ 69/78

- 9 Ob 236/99t

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 Ob 236/99t

Auch; Beisatz: Hier: Die Verjährungsfrist begann erst mit der tatsächlichen Befriedigung der Ansprüche der Bestellerin durch Aufrechnung bzw durch Verzicht auf einen Teil des noch offenen restlichen Werklohns im Rahmen des mit der Bestellerin abgeschlossenen Vergleiches. (T4)

- 3 Ob 279/06k

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 279/06k

Auch

- 3 Ob 35/07d

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 3 Ob 35/07d

Vgl; Beisatz: Aus dem Rechtssatz, dass die Verjährungsfrist erst mit der Leistung des Ersatzes „oder frühestens mit der Verurteilung zur Ersatzleistung“ zu laufen beginnen soll, ist für den Zeitpunkt des Entstehens der Regressforderung nichts abzuleiten. Die Regressforderung kann nicht vor der Ersatzleistung an den Geschädigten entstehen. (T5)

- 9 ObA 8/15i

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 8/15i

Auch; Veröff: SZ 2016/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028389

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at